

Satzung des

Bundes - Schützen-Musikkorps Paderborn - Elsen

(Stand: 12.07.2018)

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Bundes-Schützen-Musikkorps Paderborn - Elsen**“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Paderborn.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins

Aufgabe und Zweck des Vereins ist es, Menschen, die musikalisch interessiert sind, auszubilden und zu fördern. Zur Erreichung dieses Zieles werden regelmäßig Proben abgehalten.

Zweck des Vereins ist es weiter, dem Gemeinwohl durch Mitwirkung auf kultureller Ebene zu dienen. Dabei stellt der Verein bei allen sich bietenden Gelegenheiten sein Können in den Dienst der Öffentlichkeit, insbesondere durch Konzertauftritte.

Ein besonderes Anliegen ist die Jugendarbeit. Der Verein stellt sich die Aufgabe, jugendliche Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten zu betreuen, sie für Musik zu begeistern und den Gemeinschaftssinn zu fördern.

Der Verein fühlt sich des Weiteren dem Schützenwesen, insbesondere der St. Hubertus Schützenbruderschaft 1921 Elsen e.V. verbunden, ebenso dem Elsener Ortsleben mit seinen Kirchengemeinden und sonstigen Vereinen.

Der Verein verfolgt insoweit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied im Verein können alle natürlichen Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmeantrages mitzuteilen.

Aufgenommen werden sollen nur Mitglieder, die sich dem vorgenannten Vereinszweck besonders verbunden fühlen, insbesondere diejenigen Personen, die aktiv ein Instrument spielen, Dirigenten, Standarten- und Fahnenträger.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem ausgeschlossenen Mitglied sind die Gründe für den Ausschluss mitzuteilen.

§ 6 Beiträge und Umlagen

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

In geeigneten Fällen kann von den Mitgliedern eine allgemeine Umlage erhoben werden.

Die Höhe der Beiträge und der Umlage sowie deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Beim unterjährigen Verlassen des Vereins werden der bereits für das Jahr gezahlte Beitrag sowie die Umlage nicht erstattet.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Jedes volljährige Mitglied kann zu allen Ämtern innerhalb des Vereins gewählt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet wird.

Die aktiven Mitglieder haben zudem die Pflicht, regelmäßig an den wöchentlichen Proben teilzunehmen, zu den seitens des Vorstandes bekanntgegebenen Veranstaltungen zu erscheinen und die jeweils vorgegebene Uniform zu tragen und um Aus- und Weiterbildung bemüht zu sein.

Ferner haben alle aktiven Mitglieder die Pflicht, Uniformen, Instrumente und sonstiges Material, das seitens des Vereins zur Verfügung gestellt wurde, pfleglich zu behandeln und diese bei Beendigung der aktiven Mitgliedschaft zurückzugeben.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeit,
- die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Vorstandsmitglied zum Schriftführer zu bestimmen.

Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag eines Mitglieds kann in offener Abstimmung schriftliche Wahl oder Abstimmung beschlossen werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bewerben sich mehr als zwei Personen für ein Amt und erreicht keine der Personen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Sitzungsleiter zu ziehende Los.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus vier im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern und kann durch weitere Vorstandsmitglieder ergänzt werden.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

Dem 1. Vorsitzenden und
drei stellvertretenden Vorsitzenden.

Der vertretungsberechtigte Vorstand ist insbesondere für die Aufgabenbereiche Kassenführung, Geschäftsführung und Führung der Schriften sowie der allgemeinen Verwaltung des Vereins zuständig. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der vertretungsberechtigte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder wählen, die für die Jugendarbeit, die Pressearbeit, die Noten und die Organisation zuständig sind und den vertretungsberechtigten Vorstand insbesondere bei der Führung der Kasse und der Schriften unterstützen.

Nur volljährige Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden. Wiederwahlen sind zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand durch ein Ersatzvorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzt werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von einem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Dirigent ist zu jeder Vorstandssitzung einzuladen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder mittels elektronischer Medien gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Entsprechend gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

§ 11

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer; bei der erstmaligen Wahl einen für zwei Jahre, den zweiten für ein Jahr. Anschließend alle zwei Jahre im Wechsel je einen Kassenprüfer für zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer haben nach Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung einschließlich der Belege zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die St. Hubertus Schützenbruderschaft 1921 Elsen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Paderborn, den 12.07.2018